

# Förderverein Theater Lünen e.V.

## Satzung

in der Fassung vom 10. April 2018

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Theater Lünen.“
2. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lünen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lünen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des Spielbetriebes des Heinz-Hilpert-Theaters in Lünen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Förderung des Spielbetriebes und der Erhaltung des Heinz-Hilpert-Theaters in Lünen,
  - Förderung, Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen im Heinz-Hilpert-Theater (einschl. Hansesaal),
  - Förderung von kulturellen, publizistischen, pädagogischen und spielerischen Theaterprojekten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu erklären, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob schuldhaft den Interessen des Vereins zuwider handelt und in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, es insbesondere dem Ansehen des Vereins schadet und den Zweck und den Interessen des Vereins nachhaltig zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschlussentscheid ist zu begründen und dem Betroffenen Mitglied mitzuteilen.

### § 5 Beiträge

1. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, auf Antrag Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. Satzungsänderungen,
  2. die Wahl der Vorstandsmitglieder in den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand und deren Entlastung,
  3. die Wahl von Kassenprüfer/innen,
  4. die Festlegung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
  5. die Auflösung des Vereins,
  6. und in sonstigen Fällen, in denen zwingend die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
3. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (einfacher Brief oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn rechtswirksam. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der geschäftsführende Vorstand hat sieben Mitglieder und besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden,
2. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. stellvertretenden Vorsitzenden,
4. stellvertretenden Vorsitzenden,
5. Schatzmeister/in,
6. Geschäftsführer/in
7. Schriftführer/in

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, ausgenommen der Vorsitzende.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sollen spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorliegen.

6. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr. Der Vorsitzende lädt hierzu schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, rechtzeitig vor Ladung Tagesordnungspunkte zu benennen.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte. Er besteht aus

1. den sieben Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie
2. mindestens drei, höchstens sechs beratenden Vorstandsmitgliedern.

2. Der Leiter des Kulturbüros der Stadt Lünen gehört, sofern er nicht schon Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, dem erweiterten Vorstand kraft seiner Stellung ohne Wahl an. Im Verhinderungsfall nimmt der Stellvertreter des Leiters des Kulturbüros der Stadt Lünen an den Vorstandssitzungen an seiner Stelle teil.

3. Der erweiterte Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lünen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Klärung dieser Voraussetzungen mit dem zuständigen Finanzamt ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung (MV) hat am 01. Februar 2007 die Satzung beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02. Mai 2007 (AG Dortmund VR20740).

Satzungsänderungen erfolgten durch Beschlüsse der MV vom 11. März 2015 und 10. April 2018.